

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2014-01-09

Dezernat/ Amt: I / Amt für Bürgerservice

Bearbeiter/in: Herr Michael Helms

Telefon: (03 85) 5 45 17 15

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01766/2014

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Festlegung der Anzahl der weiteren Mitglieder im Gemeindevwahlausschuss

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 LKWG M-V, die Anzahl der weiteren Mitglieder im Gemeindevwahlausschuss auf sechs festzulegen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) sind der Gemeindevwahlleiter und der Gemeindevwahlausschuss Wahlorgane für die Landeshauptstadt Schwerin.

Den Wahlausschuss bilden gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 LKWG M-V der Gemeindevwahlleiter als Vorsitzender und vier bis acht weitere Mitglieder. Nach § 10 Abs. 1 Satz 3 LKWG M-V wird diese Anzahl von der Stadtvertretung festgelegt.

Der Gemeindevwahlausschuss wird erstmals zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014 tätig. Neben der Kommunalwahl ist für die Europawahl ebenfalls ein Wahlausschuss zu bilden. Für eine einfache Verfahrensweise ist es sinnvoll, die gleichen Wahlberechtigten in beide Ausschüsse zu berufen.

Seitens der Stadt- und Gemeindevwahlleitung ist vorgesehen die Parteien und Wählergruppen dahingehend aufzufordern, Wahlberechtigte vorzuschlagen, um eine entsprechende Berufung als Mitglieder in den Gemeindevwahlausschuss bzw. als Beisitzerinnen und Beisitzer in den Stadtwahlausschuss vorzunehmen.

Das Europawahlrecht sieht vor, den Stadtwahlausschuss mit insgesamt sechs Beisitzerinnen oder Beisitzern zu bilden.

Es wird daher vorgeschlagen, auch für den Gemeindevwahlausschuss die Anzahl der weiteren Mitglieder auf sechs festzulegen.

2. Notwendigkeit

Gesetzliches Erfordernis

3. Alternativen

Festlegung einer anderen Anzahl von weiteren Mitgliedern zwischen vier und acht

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

- keine -

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

- keine -

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte
(siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: - **keine** -

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

- keine -

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin